

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 5 (1898)
Heft: 16

Artikel: Der Schulkampf in Graubünden
Autor: A.St.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-535792>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ich selber benutze seit drei Jahren diesen Kommentar von Dr. Knecht und fahre sehr gut. Der Unterricht wird auf diese Weise interessant und fruchtbar. Freilich braucht es Fleiß und Arbeit, aber der Lohn wird nicht ausbleiben. Wie schon gesagt, müssen nicht alle Erklärungen und Auslegungen herbeigezogen werden, welche im Kommentar stehen, vielmehr wähle sich der Lehrer das Passendste aus, besonders das Kleingedruckte darf man füglich übergehen. Knechts Kommentar schließt die Auslegungen an den Kölner Katechismus an. Der Lehrer, oder noch besser der Ortsgeistliche, wird die betreffenden Fragen leicht und ohne Schwierigkeiten in unserm Diözesan-Katechismus finden und die Nr. an den Rand zu der Auslegung im Kommentar setzen. Wer sich in dieser Weise einige Jahre hindurch auf die Behandlung der Biblischen Geschichte vorbereitet, der wird nach und nach immer weniger Zeit und Mühe auf seine unmittelbare Vorbereitung zu verwenden brauchen; denn auch hier gilt das Sprichwort: „Übung macht den Meister!“ Ich schließe mit Dr. Kellner: „Der Gewinn beim Religionsunterrichte ist nur dann zu hoffen, wenn der Lehrer ganz vom Gegenstande durchdrungen, den Religionsunterricht als einen wahren Gottesdienst ansieht und mit jener Andacht erteilt, die wegen ihrer Wahrheit auch ohne Ostentation auf jedes Gemüt ihren Eindruck nicht verfehlt.“

Der Schulkampf in Graubünden.

Pfr. A. St.

Die Schulfrage in Graubünden ist für das Schweizervolk vom größten Interesse. Wir glauben nun, was uns Herr Frei vor 3 Jahren sagte: „Die Vorgänge in Graubünden sind ein Vorstoß, ein Vorgefecht für die allgemeine Entchristlichung der Schweizerschulen.“

Zum bessern Verständnisse der nun folgenden Notizen sei bemerkt, daß man bei uns in der Schulaffäre zwei Gegenstände wohl unterscheiden muß.

1. Die Sprachenfrage: Wann sollen die rhaeto-romanischen Schulen mit dem deutschen Sprachunterrichte beginnen? Wem steht das Recht zu, das Schuljahr zu bestimmen, der Gemeinde oder der Regierung?

Diese Angelegenheit ist schon im zweiten Jahre nach Erscheinen des Lehrplanes geregelt worden, indem sich die Gemeinde ihre Autonomie wahrte und die Regierung sich auf keiner verfassungsmäßigen Grundlage gesetzlich bindende Vorschriften erlaubte.

Wenn sich der Erziehungschef Herr Vital nicht so sehr für die Sprachfrage „ins Zeug warf,“ so mußte er um so mehr den Bogen spannen in der

2. **prinzipiellen Frage.** Es ist der **Gefinnungsunterricht**, auf den alles ankommt. Auch hier liegt der casus belli in der Frage: Welche Kompetenzen hat verfassungsgemäß die Regierung — welche die Gemeinde? Wie wir es unbestritten gehalten haben bis zum Jahre der Schulreformation 1894, so möchten wir es halten, bis und so lange nicht das souveräne Bündnervolk ein eigentliches Schulgesetz sanktioniert. Also mit 1894 begannen die Reibereien. Bis zum genannten Jahre diente allen Schulen als Leiter und Wegweiser der „Lehrplan oder freundlicher Ratgeber für Lehrer, Schulräte und Schulinspektoren“ ausgearbeitet von Seminardirektor Zuberbühler 1856. Dieser Lehrplan war vom Erziehungsrat approbiert, aber niemals obligatorisch vorgeschrieben.

Eine ganz andere Stellung nimmt aber der neu aufgestellte Lehrplan ein. Herr Reg.-Rat Vital schließt das Vorwort zu demselben mit folgendem Entscheid: „Der Lehrplan in der vorliegenden Form wurde vom kleinen Rat in seiner Sitzung vom 18. Sept. 1894 genehmigt.

Damit wurde derselbe **obligatorisch** erklärt und ist vom diesjährigen Schulkurse an dem Unterricht zu Grunde zu legen.“ — Das ist ein kühner Sprung vom „Ratgeber“ bis zum **obligatorisch** ohne weitere Anfrage an die Gemeinden, ohne Entscheidung von dieser Seite!

Wenn die Opposition gegen den Lehrplan in eine kritische Lage geriet, so ist ein erschwerender Umstand auf ihre eigene Rechnung zu schreiben. Sie erhob sich nämlich erst dann, als die Lehrbücher erschienen; also nachdem der Lehrplan schon praktisch in den Schulen eingeführt war. Viele Lehrer, besonders die Stärksten in der Berufstreue, hatten ja schon zwei Winter sich bemüht, den Lehrplan durchzuarbeiten. Item, der Lehrplan ist nun da, und wir haben ihn.

Es fragt sich also, in wie weit und mit welchen **Lehrmitteln** sollen christliche Schulen demselben gerecht werden? Hiemit treten wir in das zweite Stadium des Streites. Diese Epoche bringt die eigentliche, schon lange vermutete Tendenz der unchristlichen Pädagogen ans Licht. (Siehe Debatte im Großen Rat 23. Mai 1898.)

Einleitend wollen wir bemerken, daß sich Seminardirektor Konrad und die politischen Verfechter des Gefinnungsunterrichtes mit Vorliebe auf Lob und Urteil verschiedener Lehrerkonferenzen berufen. Wer wird aber so einsältig sein und nicht einsehen, daß jedes Bäcklein das gleiche

Wasser weiterführt, wie es aus der Quelle kommt? Wenn katholische Lehrer es wagen, die Mabelungen über die Patriarchen zu stellen und diese vom „Judentume zu säubern“, — woher diese Erscheinung? Natürlich vom Seminar her. Freilich gegenwärtig gehören noch sehr viele Lehrer nicht zu dieser extremen Geistesrichtung.

Im Frühjahr 1897 haben die Schulräte des Kreises Diefentis ein Petikum an die Regierung abgefaßt des Inhaltes, es möchte ihnen gestattet werden, ein eigenes Schulbuch auszuarbeiten, **conform dem Lehrplane, nur mit Auschluss des Materiales für Gesinnungsunterricht.** Dieses Memorandum, obschon dekoriert mit den Unterschriften von 40 Gemeinden aus 3 Kreisen, fand bei der Regierung keine Gnade, sondern wurde rundweg **abgewiesen** wie so manche früher eingereichte Wünsche. Nach dem genannten Machtpruch der Regierung mußten wir uns energisch auf eigene Füße stellen.

Eine Delegiertenversammlung aus dem romanischen Volke (Das ganze katholische Oberland) im Winter 1897/98 besprach wieder reiflich die Frage der Schulbücher. Allgemein war man einig, daß dem Lehrplane die verfassungsmäßige Grundlage fehle, und so mußte Herr Dr. Defurtins wieder im Großen Räte die Frage nach der konstitutionellen Seite aufwerfen. Die Debatte war hoch interessant, weil sie die liberalen Anhänger des geplanten Schulsystemes zu mehreren offenen Geständnissen trieb, so z. B. tat Herr Dr. Calonder den Spruch: Über spezifisch religiöse Sachen soll man in der Schule sprechen so wenig als möglich. Das heutige 3. Italter nimmt sonst schon eine stark konfessionelle Färbung an und soll durch die Lehrbücher nicht das gleiche Streben unterstützt werden.“ Da haben wir das echte Kind mit dem Namen!

Die gründliche, studierte Rede des Herrn Dr. Defurtins bestreitet mit gutem Erfolge der Regierung das Recht, den Schulen Lehrplan und Lehrmittel vorzuschreiben. Aus der Debatte geht hervor, daß die Gemeinden das Recht haben, sich wie bis dato selbst die Lehrmittel zu wählen.

Wir sind damit wohl zufrieden. Auch ohne Unterstützung aus dem Schake der Kantonskasse werden nächstens neue romanische Bücher nach der christlich gläubigen Auffassung unseres Volkes als Siegespreis des geführten Kampfes in die Schulen einziehen. Wir lassen zum Schlusse den Inhalt der Rede Decurtins und ein paar Hauptmomente aus der Debatte hier folgen. (Folgt demnächst. Die Red.)